

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für die Master of Education-Studiengänge

in der Fassung
vom 15. Februar 2012

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für die Master of Education-Studiengänge

in der Fassung vom
vom 15. Februar 2012

Gemäß § 3 Absatz 1 und § 49 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 9 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008, S. 207), erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenprüfungs-ordnung der Universität Erfurt für die Master of Education-Studiengänge (MEd-RPO); der Senat der Universität Erfurt hat diese Fassung der MEd-RPO am 14. Dezember 2011, 1. Februar 2012, 10. Juli 2013, 1. Februar 2017, 14. Juni 2017, 13. November 2019, 9. Juni 2021 und am 12. Juni 2024 beschlossen.

Die Rahmenordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Studienziele
- § 2 Master of Education-Studiengang
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Modularisierung
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Zugangsvoraussetzungen zu einem Master of Education-Studiengang
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung
- § 10 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche/praktische Prüfungsleistungen
- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienphasennote
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Abschluss der Lehreinheit, des Moduls, der Studienphase und des Master-Studiengangs;
Bestehen der Modul-, Studienphasen- und Master-Prüfung sowie der Masterarbeit
- § 16 Wiederholung
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfende und Beisitzende
- § 20 Zuständigkeiten
- § 21 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Studienphasennote, Gesamtnote der Masterprüfung, elektronisches Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und elektronische Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlagen:

1. Muster der MEd-Urkunde
2. Muster des MEd-Zeugnisses
3. Prüfungssystematik MEd-RPO
4. Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

§ 1

Geltungsbereich, Studienziele

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt MEd-RPO) enthält die allgemeinen Regelungen für die Master of Education-Studiengänge, die auf diese Rahmenordnung verweisen. Sie wird durch spezifische Bestimmungen in den Prüfungsordnungen der verschiedenen Master of Education-Studiengänge (§ 2 Absatz 1), im Folgenden „Prüfungsordnungen“ genannt, ergänzt.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung regelt Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen in den Master of Education-Studiengängen und den Masterarbeiten.

(3) Die Master of Education-Studiengänge bieten aufbauend auf einen ersten berufsqualifizierenden, mindestens sechssemestrigen Studiengang mit mindestens zwei fachlichen Ausrichtungen (Disziplinen) eine auf das Lehramt ausgerichtete anwendungsorientierte, erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Berufsqualifikation. Das Studium vermittelt das theoretische, methodische und praktische Instrumentarium zur Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion von Bildung und Erziehung in der Schule.

§ 2

Master of Education-Studiengang

(1) Ein Master of Education-Studiengang ist jeweils auf ein konkretes Lehramt ausgerichtet. Jeder Studiengang erfordert eine Prüfungsordnung, in der die Inhalte des Studienganges festgelegt sind.

(2) Die Prüfungsordnung eines Master of Education-Studienganges erhält die Überschrift: "Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Master of Education-Studiengang [Schulart]".

§ 3

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit eines Master of Education-Studienganges wird in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Ein Master of Education-Studiengang besteht aus der Studienphase und der Zeit zur Bearbeitung der Masterarbeit. Der Studiengang schließt mit dem Grad „Master of Education [Schulart]“ ab. Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden. Zum Ende eines Sommersemesters wird festgestellt, ob es erfolgreich abgeschlossen ist. Auf schriftlichen Antrag einer bzw. eines Studierenden kann der erfolgreiche Abschluss des Studiums auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden (§ 24 Absatz 1).

(2) Die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Exkursionen und Praktika (Studienleistungen) sind in die Regelstudienzeit des Studiums zu integrieren und auf die Regelstudienzeit anzurechnen, d. h. Pflichtpraktika und Exkursionen sind, soweit diese nicht im Rahmen von Teilmodulen angeboten werden, als Teilmodule mit eigenen Leistungspunkten auszuweisen. Auf die Regelstudienzeit eines Master of Education-Studienganges werden Studienzeiten im Umfang von zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (Sprachstudium). Auf die Regelstudienzeit werden auch Studienzeiten im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn diese im Zugangsbescheid des Masterstudiums als Studienaufgabe zum Erwerb fachlicher Voraussetzungen für ein weiteres Unterrichtsfach festgelegt sind (Brückenstudium). Die Prüfungsordnung stellt nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Leistungspunkte

(1) In jedem Semester sollen im Mittel 30 Leistungspunkte (LP) durch bestandene Prüfungen (§§ 9 bis 16) nachgewiesen werden. Unter einem Leistungspunkt wird dabei der dreißigste Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes einer bzw. eines Studierenden pro Semester verstanden. Die Arbeitsbelastung einer bzw. eines Vollzeitstudierenden in Höhe von 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt 30 Stunden erwarteter Studien- und Prüfungsaufwand.

(2) Für die Studienphase sind 102 LP nachzuweisen. Die Masterarbeit ist mit 18 LP gewichtet.

§ 5

Modularisierung

(1) Die Studienphase eines Master of Education-Studienganges ist in thematisch und zeitlich zusammenhängenden Studieneinheiten, den Modulen, zu studieren. Ein Modul besteht aus einer Lehreinheit oder einem Verbund von Lehreinheiten sowie einer Prüfungseinheit, mit der das Modul abgeschlossen wird.

(2) Die inhaltliche Ausrichtung eines jeden Moduls und seine Qualifikations- und Prüfungsziele sind in den Modulbeschreibungen festzulegen, die als Anlage zur Prüfungsordnung (Modulkatalog) gehören. Die Modulhalte sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können. Entsprechend des erwarteten Studien- und Prüfungsaufwandes wird dem Modul eine feste Leistungspunktzahl mit einem Wert von mindestens 6 LP zugewiesen. Er kann auch größer, muss aber ein Vielfaches von drei, sein. Die LP eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor.

(3) Eine Lehreinheit ist eine dem Modul zugeordnete abstrakte inhaltliche Teileinheit, die der Lehr- und Studienplanung dient. Die tatsächlichen Lehrveranstaltungen eines Semesters werden den Lehreinheiten zugeordnet. Jeder Lehreinheit ist in der Modulbeschreibung eine Leistungspunktzahl von mindestens 3 LP oder einem Vielfachen hiervon zuzuordnen. Es ist weiter festzulegen: Bezeichnung der Lehreinheit, Pflicht- bzw. Wahlcharakter, Teilnahmevoraussetzungen, die Regel, nach der die Lehreinheit als erfolgreich abgeschlossen gilt, sowie die Zuordnung zu einem der folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung (V):	Sie dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
Seminar (S):	In ihm werden systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt. Es beruht auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmenden und dient insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
Übung (Ü):	In ihr werden arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und das spätere Berufsfeld vermittelt. Sie dient der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit wird die Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
Kurs (Ku):	In ihm werden vertiefende Kenntnisse zu ausgewählten Teilgebieten, Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt. Er beruht auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmenden. Es werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
Einzelunterricht (EU):	Er dient zur Entwicklung technischer, interpretatorischer und stilistischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im vokalen und instrumentalen Bereich.
Gruppenunterricht (GU):	In ihm werden in Kleingruppen theoretische Grundlagen vermittelt, die in der Folge praktische Anwendung finden.
Kolloquium (Ko):	Es dient der Präsentation, Diskussion und Überarbeitung eigener Arbeiten; es besteht in der Regel aus Vorträgen, Diskussionen und mündet in einer schriftlichen Ausarbeitung der Resultate dieser Debatten.
Projektseminar (PS):	Es dient der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in Kleingruppen.
Praktikum (Pr):	Es bietet den Studierenden Einblicke in die angestrebte Lehrtätigkeit. Unter Anleitung gewinnen sie Erfahrung in der Anwendung der erworbenen fachwissenschaftlichen und -didaktischen Kenntnisse und Methoden und können ihre Eignung für die Lehrtätigkeit erproben.
Selbststudieneinheit (Se):	Sie dient der Lektüre wissenschaftlicher Texte und Quellen und wird von prüfungsberechtigten Lehrenden durch regelmäßige Konsultationen betreut. Die Inhalte der Selbststudieneinheit, die Art der Prüfungsleistung und der Prüfungstermin sind zu Semesterbeginn zwischen der bzw. dem betreuenden Lehrenden und der bzw. dem Studierenden schriftlich zu vereinbaren.

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehreinheit wird der bzw. dem Studierenden am Ende einer Lehrveranstaltung bescheinigt.

(4) Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, ist die Modulprüfung zu bestehen. Ihre Prüfungsinhalte müssen auf die festgelegten Qualifikationsziele des Moduls ausgerichtet sein. Der Prüfungsumfang ist dafür auf das notwendige Maß zu beschränken. In der Modulbeschreibung ist festzulegen, ob die Modulprüfung in einer dem Modul zugeordneten Lehreinheit oder losgelöst von den Lehreinheiten abzulegen ist.

(5) Nur Module, die erfolgreich abgeschlossen sind (§ 15 Absatz 2), können bei der Feststellung, ob die Auflagen erfüllt sind, berücksichtigt werden.

§ 6 Teilzeitstudium

Spätestens bis zum Ende der Belegfrist, § 9 Absatz 1, eines Semesters (Ausschlussfrist) kann in der Abteilung Studium und Lehre ein Teilzeitstudium schriftlich beantragt werden. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 maximal 18 LP im Semester zu belegen. Sind mehr als 18 LP belegt, gilt die Zulassung zum Teilzeitstudium als zurückgenommen. Die gewillkürte Wiederaufnahme des Vollzeitstudiums ist spätestens bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters (Ausschlussfrist) schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Master of Education-Studienganges. Mit der Masterprüfung (§ 15 Absatz 5), die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen der Studienphase und der Masterarbeit zusammensetzt, werden berufsqualifizierende Fähigkeiten sowie Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in dem gewählten Master of Education-Studiengang festgestellt.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zu einem Master of Education-Studiengang

- (1) Zu einem Master of Education-Studiengang erhält Zugang, wer als allgemeine Zugangsvoraussetzung den Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist.
- (2) Mit dem ersten berufsqualifizierenden Studium sind fachliche Grundlagen für die jeweiligen Unterrichtsfächer der Schulart nachzuweisen.
- (3) Die Prüfungsordnung regelt weitere programmbezogene Zugangsvoraussetzungen, über deren Vorliegen der Prüfungsausschuss entscheidet. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist Voraussetzung für die Immatrikulation.
- (4) Der Zugang kann versagt werden, wenn die programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen (Absatz 3) nicht gegeben sind.
- (5) Der Zugang ist zu versagen, wenn die Nachweise nach Absatz 1 und 2 oder die programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen nicht oder unvollständig geführt sind. Darüber hinaus müssen die Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sein.
- (6) Der Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zu einem Master of Education-Studiengang ist schriftlich in der Abteilung Studium und Lehre zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen:
 1. über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und
 2. über das Vorliegen der programmbezogenen Zugangsvoraussetzungen.

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen, Rücktritt von der Belegung

- (1) Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen eines Semesters, mit denen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden sollen, sind spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) in der Abteilung Studium und Lehre zu belegen. Eine Belegung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn ein Grund vorliegt, der von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Nach Belegung, insbesondere der verbindlichen Anmeldung zu einer Modulprüfung, noch vor Antritt derselben, ist ein Rücktritt von der Belegung nur möglich, wenn unverzüglich ein Grund glaubhaft gemacht wird, den der Prüfling nicht zu vertreten hat. Über die Zulassung des Rücktrittsgrundes entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Anzeige der Rücktrittsgründe erfolgt über die Abteilung Studium und Lehre.
- (2) In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass zur Modulprüfung nur zugelassen wird, wer eine bestimmte Studienleistung (Prüfungsvorleistung) erbracht hat (Anlage 2).
- (3) Die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen darf als Prüfungsvoraussetzung grundsätzlich nicht verlangt werden. Dies gilt nicht für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht sowie praktische Übungen, hier besteht Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus kann ausnahmsweise eine Anwesenheitspflicht geregelt werden, wenn das mit der Lehrveranstaltung verfolgte Lernziel nur durch die Anwesenheit des Studierenden, und nicht auf andere Weise, erreicht werden kann. Die Begründung

hierzu ist zusammen mit der Lehrveranstaltungsanmeldung für das Vorlesungsverzeichnis einzureichen. Die Prüfung und Entscheidung über die Ausnahme obliegt auf Basis eines festzulegenden Kriterienkatalogs dem Fakultätsrat oder einem von ihm eingesetzten Gremium. Damit der Fakultätsrat bzw. das von ihm eingesetzte Gremium noch in seiner letzten ordentlichen Sitzung im Planungssemester entscheiden kann, muss die Begründung spätestens bis zu einem von der Fakultät festgelegten Termin eingereicht sein (Ausschlussfrist).

Wenn ein Studierender in einer Lehrveranstaltung, die mit der Pflicht zur Anwesenheit verbunden ist (S. 2 und 3), nachweislich mehr als drei Sitzungen bzw. mehr als ein Viertel der Präsenzstunden eines Blockseminars bzw. bei einem Praktikum 3 Arbeitstage unentschuldig versäumt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(4) Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Modul gleichwertige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 10

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung (§ 15 Absatz 5) setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen der Studienphase (Studienphasenprüfung, § 15 Absatz 3) zuzüglich der Masterarbeit (§ 15 Absatz 4) zusammen. (Anlage 2)

(2) Bei der Ablegung der Modulprüfungen und der Masterarbeit muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungstypen sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 7, oder
- e) mündliche/praktische Prüfung in Verbindung mit schriftlicher Arbeit oder Klausur; die prozentuale Gewichtung dieser Prüfungsleistungen zueinander ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abschließend festzulegen.

Soll der Prüfling bei einer Modulprüfung aus den Prüfungstypen a) bis e) auswählen können, haben Prüfling und die bzw. der Lehrende, als sogenannte Erstprüfende bzw. als sogenannter Erstprüfender, schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Die Erstprüfende bzw. der Erstprüfende kann als Wiederholungsprüfung eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche/praktische Prüfungsleistungen (§ 11) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 12).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine andere Modulprüfung abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Absatz 2.

(6) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 16) müssen mindestens sieben Tage liegen.

(7) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer

fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(8) In allen Modulen, die als Modulprüfung eine Klausur zulassen (siehe Modulkataloge der Master of Education-Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung Bezug nehmen), ist grundsätzlich auch die elektronische Prüfung als alternative Prüfungsart zugelassen. Wird vom Prüfer die elektronische Prüfung gewählt, ist Abs. 7 zu beachten.

(9) In allen Modulen, mit Ausnahme der Abschlussmodule, die als Modulprüfung auch „c) Schriftliche Arbeit“ zulassen (siehe Modulbeschreibungen), ist, sofern nicht bereits die Modulprüfung „h) Schriftliche Arbeit i.V.m. Mündl./Prakt. Prüfung“ mit festgelegter prozentualer Gewichtung zugelassen ist, auch die Modulprüfung „h) Schriftliche Arbeit 70% i. V. m Mündl./Prakt. Prüfung 30%“ zur Verteidigung der schriftlichen Arbeit als weitere Modulprüfung zugelassen. Wird eine der beiden Teilprüfungen mit 5,0 bewertet, gilt die zusammengesetzte Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11

Mündliche/praktische Prüfungsleistungen

(1) Mündliche/praktische Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfenden, d. h. der bzw. dem Erstprüfenden und einer bzw. einem weiteren Prüfenden oder vor der bzw. dem Erstprüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden in Gruppen- oder Einzelprüfungen erbracht.

(2) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung. Sie soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfungsleistung ist dem Prüfling von der bzw. dem Erstprüfenden im Anschluss an die Prüfungsleistung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel nur von der bzw. dem Erstprüfenden bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine zweite Prüfende bzw. ein zweiter Prüfender zu beteiligen. Die Note der Wiederholungsprüfung wird von beiden Prüfenden einvernehmlich festgesetzt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 3 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 10 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 10 Abs. 7 neben den Regelungen in Anlage 3 zu beachten. Soweit in Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung verweisen, Regelungen zu Multiple-Choice-Verfahren getroffen waren, so treten diese hinter die Regelungen in der Anlage 3 zurück.

(3) Die Prüfungsordnung legt für die verschiedenen schriftlichen Prüfungsleistungen die Bearbeitungszeiten für deren Anfertigung fest. Als schriftliche Prüfungsleistung kann ein schriftliches oder mediales, d. h. aus Audio-, Video- oder Multimediaelementen bestehendes Produkt zugelassen werden. Die Autorenschaft des medialen Produkts muss in geeigneter Weise eindeutig dokumentiert sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit, die vom Prüfungsausschuss aufbewahrt wird, sind vom Prüfling mindestens ein Jahr über das Masterstudium hinaus aufzubewahren. Ein mediales Produkt ist auf einem geeigneten Speichermedium mindestens zwei Jahre über den Zeitraum des Master-Studiengangs aufzubewahren.

(5) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von der bzw. dem Erstprüfenden durch Rückgabe

der bewerteten Arbeit oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht unter Beachtung der Fristen für Wiederholungsfristen (§ 10 Absatz 6 Satz 3) bekannt zu geben.

(6) Der Tag der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Datum der Prüfungsleistung.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modul- und Studienphasennoten

(1) Die Note für eine Prüfungsleistung wird von der bzw. dem Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung, unbeschadet des § 12 Absatz 1 Satz 3, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Note der Modulprüfung mit der Note der Prüfungsleistung identisch. Besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen (§ 10 Absatz 3 Buchstabe d) ist eine Modulnote zu bilden. Diese Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note der Studienphase ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, die in die Notenberechnung der Studienphase eingehen (§ 24 Absatz 3).

(4) Das Datum der Modulprüfung, die Note und die Leistungspunkte sind der bzw. dem Studierenden von der bzw. dem Erstprüfenden zu bescheinigen und für die Prüfungsakten zu dokumentieren.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Universität, Dezernat für Studium und Lehre, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über die Prüfungsunfähigkeit. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung und von der bzw. dem Erstprüfenden von der Wiederholung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Modulprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Störung oder Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und

mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Abschluss der Lehreinheit, des Moduls, der Studienphase und des Master-Studiengangs; Bestehen der Modul-, Studienphasen- und Masterprüfung sowie der Masterarbeit

- (1) Eine Lehreinheit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussregeln der Lehreinheit als erfüllt nachgewiesen sind.
- (2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Bestehensregeln der Modulbeschreibung festgelegten Leistungen erbracht sind, d. h. die geforderten Lehreinheiten erfolgreich abgeschlossen sind sowie die Modulprüfung mit 4,00 oder besser abgeschlossen ist.
- (3) Die Studienphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienphasenprüfung bestanden ist. Die Studienphasenprüfung ist bestanden, wenn die 102 LP nach § 4 Absatz 2 in anzurechnenden Modulen erfolgreich abgeschlossen sind und die Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung erfüllt sind.
- (4) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die errechnete Note mindestens 4,00 beträgt oder zwei von drei Prüfenden die Arbeit mit „ausreichend“ bewerten, in diesem Fall ist die Note mindestens 4,00. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterarbeit errechnet sich wie folgt:
Die Bewertungen der Prüfenden werden addiert und durch die Anzahl der Prüfenden dividiert.
- (5) Ein Master of Education-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - a) die 102 Leistungspunkte nach § 4 Absatz 2 in erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachgewiesen und die Studienphase im Sinne des § 4 Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen ist (Studienphasenprüfung) und
 - b) die Masterarbeit (§§ 21 und 22) bestanden ist.

§ 16

Wiederholung

- (1) Modulprüfungen, die absolviert und nicht bestanden sind, können innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese innerhalb des Semesters nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die errechnete Modulnote (§ 13 Abs. 2) schlechter als „4,00“ ist. Als Wiederholungsprüfung kann der Prüfer eine andere zugelassene Modulprüfung (§ 10 Abs. 3) festlegen. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Modulnote. Ist eine Modulprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann der Prüfling die Modulprüfung einmalig in einem Folgesemester wiederholen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Eine Modulprüfung einschließlich ihrer Wiederholungsprüfung ist so anzubieten, dass ihre Note bzw. ihre Bewertung in einem Wintersemester spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters und in einem Sommersemester spätestens vor Beginn der 2. Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt die bzw. der Erstprüfende fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich studienbedingter Praktika in einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Satz 1 und 2 gelten auch für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt bzw. erworben wurden. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Kreditpunkte des Studiums ersetzen. Von den 120 LP der Masterphase müssen für die Notenbildung der Masterprüfung (§ 15 Abs. 6) Module im Umfang von mindestens 42 Leistungspunkten und die Masterarbeit im Umfang von 18 LP, die an der Universität Erfurt abgelegt wurden, eingebracht werden. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Im Studienbericht ist vermerkt, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt sind.

Die Überprüfung, ob die von der bzw. dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem Studierenden.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird einer anzuerkennenden Prüfungsleistung die Note "4,00" zugeordnet.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Master of Education-Studiengängen und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein fakultätsübergreifender Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor der Erfurt School of Education (ESE) als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und acht weitere Mitglieder an. Die bzw. der Vorsitzende und die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten sind geborene Mitglieder des Prüfungsausschusses. Eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan kann dauerhaft eine andere Hochschullehrerin bzw. einen anderen Hochschullehrer der Fakultät beauftragen, sie bzw. ihn in diesem Ausschuss zu vertreten. Ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in den Master of Education-Studiengängen werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der MEd-RPO und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Master of Education-Studiengänge und der entsprechenden Ordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss der ESE bestellt mittels der Ausweisung der Modulprüfungen im Vorlesungsverzeichnis die Erstprüfenden. Im Übrigen obliegt die Bestellung der weiteren Prüfenden und Beisitzenden

dem Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Erstprüfenden. Wird die Modulprüfung in einer Lehrveranstaltung abgelegt, ist die bzw. der Lehrende dieser Veranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, die bzw. der Erstprüfende.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 18 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 20 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Zulassung zu einem Master of Education-Studiengang (§ 8),
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14 Absatz 4),
3. über das Bestehen der Studienphasen- und Masterprüfung (§§ 15 und 24),
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17),
5. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 19) und
6. über die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnungen.

§ 21 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche bzw. künstlerisch/praktische Prüfungsleistung, mit der der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Zeit ein Problem aus dem gewählten Master of Education-Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss im fachlichen Zusammenhang mit dem Master of Education-Studiengang stehen. Professorinnen und Professoren der Universität Erfurt und andere in dem Master of Education-Studiengang prüfungsberechtigte Personen sind berechtigt, die Masterarbeit zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit und die Gutachtenden bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas ist vom Prüfling entsprechend den Festlegungen in der Prüfungsordnung zu beantragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen kann.

(5) Die Masterarbeit hat ein Gewicht von 18 LP, die Bearbeitungszeit wird in der Prüfungsordnung festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der bzw. dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel ca. 15.000 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann unbeschadet des § 14 Absatz 2 nicht verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist, soweit die Prüfungsordnung keine andere Festlegung trifft, in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann, nach Zustimmung der bzw. des Betreuenden, die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden. In diesem Fall muss die Masterarbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in digitaler Form bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen. Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet werden kann. Sofern die Betreuerin/der Betreuer oder die vorgeschlagene Zweitgutachterin/der vorgeschlagene Zweitgutachter mit ihrer/seiner Bereitschaftserklärung die Einreichung einer Papierfassung wünschen, sind parallel unterschrie-

bene Ausfertigungen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der digitalen Fassung ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Arbeit ist von einem dritten Prüfenden zu bewerten, wenn die Noten von Erst- und Zweitprüfendem um mehr als 1,0 Notenstufe voneinander abweichen und wenn nur einer der beiden Prüfenden die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ist die dritte Bewertung mindestens „ausreichend“, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 13 Absatz 4 berechnet und mindestens die Note „ausreichend“ vergeben. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach 8 Wochen abzuschließen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Absatz 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Studienphasennote, Gesamtnote der Masterprüfung, elektronisches Zeugnis

(1) Am Ende des letzten nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Semesters des Master of Education-Studienganges wird festgestellt, ob die Masterprüfung bestanden ist. Kann das Bestehen der Masterprüfung wegen eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende dieses Semesters nicht festgestellt werden, wird das Bestehen, unbeschadet des Absatzes 2, spätestens zum Abschluss des achten Semesters festgestellt. Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 3 Absatz 1 auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Ausschlussfrist) in der Abteilung Studium und Lehre eingereicht sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er 120 LP im Master-Studiengang durch erfolgreich abgeschlossene Module erworben hat.

(2) Kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden, hat die bzw. der Studierende in dem folgenden Studienjahr die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen. Ist die Masterprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Im Fall des Satzes 1 und des Satzes 2 erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für die erfolgreich abgeschlossene Studienphase ist eine Studienphasennote zu bilden. Hat die bzw. der Studierende mehr Module nachgewiesen als erforderlich sind, werden, unbeschadet der Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnungen, die Module mit den besten Noten herangezogen. Die Note der Studienphase wird mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 13 Absatz 2 errechnet.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird analog zu Absatz 3 Satz 5 bis 8 aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der anzurechnenden Modulnoten der Studienphase und der Masterarbeit errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält sie ein elektronisches Zeugnis (Anlage 2) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Masterprüfung, die Note der Masterarbeit und deren Titel sowie die Note der Studienphase.

(6) Die Noten der Studienphase und der Masterarbeit sowie der Masterprüfung werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt in Vollmacht der Präsidentin/des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezenternin/des Dezenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

§ 24

Hochschulgrad und elektronische Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education [Schulart]“ (abgekürzt: MEd [Abkürzung: Schulart]) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem elektronischen Zeugnis wird dem Prüfling eine elektronische Urkunde (Anlage 1)

und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aushändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese tragen in Vollmacht der Präsidentin/des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezentin/des Dezenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) Die elektronische Urkunde trägt in Vollmacht der Präsidentin/des Präsidenten die qualifizierte digitale Signatur der Dezentin/des Dezenten für Studium und Lehre sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Noten der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit mit "5,00" festgesetzt und die Masterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Modulprüfungen bzw. der Masterarbeit mit "5,00" festgesetzt und die Masterprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der bzw. dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Prüfling auf Antrag und in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 27

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eines[s | r]

Master of Education

[Schulart]

(MEd [Abkürzung: Schulart])

Gesamtnote

[Note]

[Thema der Masterarbeit]

[Titel der Arbeit]



Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

digital signiert und gesiegelt

bevollmächtigt durch den Präsidenten

Universität Erfurt

Master-Studiengang

Zeugnis
für

[Vorname Name]

geboren am [. . .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Noten und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs

[Studiengangbezeichnung (MEd Schultyp)]

Gesamtprüfungsumfang: [90 | 120] Leistungspunkte (LP/ECTS):

Abschlussnote der Masterprüfung: [Note]

berechnet aus Modulnoten der Studienphase und der Masterarbeit.

Studienphase: [72 | 102] LP/ECTS – Note: []

Masterarbeit: 18 LP/ECTS – Note: []

Thema der Masterarbeit:

[Titel der Masterarbeit]



Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

digital signiert und gesiegelt

bevollmächtigt durch den Präsidenten

Prüfungssystematik der MEd-RPO

Die „Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für die „Master of Education-Studiengänge“ (MEd-RPO) enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Master of Education-Studiengänge werden mit der **Masterprüfung** abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen der Studienphase zuzüglich der Masterarbeit. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Studienphasenprüfung und die Masterarbeit bestanden sind. Die **Studienphasenprüfung** ist bestanden, wenn die für die Studienphase anzurechnenden Module durch bestandene Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle Auflagen der MEd-RPO und der Prüfungsordnung in erfolgreich abgeschlossenen Lehreinheiten erfüllt sind.

Die **Modulprüfung** (§ 9 Absatz 1), d.h. eine Klausur oder eine mündliche/praktische Prüfung oder schriftliche Arbeit oder eine mündliche/praktische Prüfung i. V. m. schriftlicher Arbeit oder Klausur, ist mit der Note 4,00 oder besser zu bestehen. Bei Nichtbestehen ist grundsätzlich die Modulprüfung zu wiederholen. Für die Modulprüfung gibt es eine Modulnote (§ 13 Absatz 2). Die Leistungspunkte eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor, die mit der Modulnote multipliziert in die Notenberechnung eingehen.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche/praktische oder schriftliche Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 13 Absatz 1). Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, werden die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten entsprechend der prozentualen Festlegung in der Prüfungsordnung zu einer Note (Modulnote) zusammengefasst (§ 13 Absatz 2), dabei kann eine weniger gute, selbst eine „mangelhafte“ (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb der Modulprüfung sich auf dasselbe Modul beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. schriftliche Prüfungsleistung) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche/praktische Prüfungsleistung) gerechtfertigt.

Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen, die den Lehreinheiten zugeordnet sind, erbracht. Eine Studienleistung setzt in der Regel eine bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung voraus. Die MEd-RPO und die Prüfungsordnungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung, d.h. die Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die Modulnote.

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

- a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und der/des weiteren Prüfungsberechtigten, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundertder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b/G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.